



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. Juli 2022

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen S. 293 – Anzeige der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 297 – Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen S. 297 – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. S. 300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 302 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 304 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 304 + S. 305 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 305 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 305 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 305 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 305

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 305

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

473. Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Hagen, 23. 5. 2022
31.04.03.02-001/2015-001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2022 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 6. Mai 2019, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Südwestfalen-IT bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.

(3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Insti-

tut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerbenden die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

§ 4

Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/-in.

(2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte einstellen.

(4) Der Zweckverband beruft eine hauptamtliche Studienleitung, der die Leitung des Studienbetriebs obliegt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein/e Hochschullehrer/-in bestellt werden, der/die für den Studienbetrieb verantwortlich ist. Der Zweckverband beruft ferner eine stellvertretende Studienleitung, die die Funktion des Kämmerers bzw. der Kämmerin im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretungen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretung und bestellt eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertretung.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in, seine/ihre Stellvertretung, die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Sitzungen

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Verbandsvorsteher/-in unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/-in fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der/die Verbandsvorsteher/-in, die hauptamtliche Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

(4) Sofern der/die Verbandsvorsteher/-in nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er/sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder seine Stellvertretung und einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem/r Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer/-in ist die Studienleitung des Zweckverbandes; die Vertretung wird von dem/der Verbandsvorsteher/-in berufen.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über

- a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- b) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),
- c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),
- d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- e) die Wahl und Bestellung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und der Stellvertretung,
- f) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Studienleitung und der Stellvertretung (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung,
- g) Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,
- h) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeitenden des Zweckverbands im Beschäftigungsverhältnis ab Entgeltgruppe 14 TVöD,
- i) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- j) die Rechnungslegung und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der/die Verbandsvorsteher/-in zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seiner/ihrer Vertretung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin. Sie ist von diesem/dieser über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem/der Verbandsvorsteher/-in jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte/-r des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.

§ 10

Verbandsvorsteher/-in

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in ist zugleich Institutsvorsteher/-in des Instituts im Sinne der Aus-

bildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor/-in der Akademie. Seine/Ihre Wahl erfolgt nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er/Sie wird entweder von der Vertretung im Hauptamt oder durch eine/n andere/n Beamtin oder Beamten eines Verbandsmitglieds vertreten.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt der Studienleitung im Auftrag des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher/-in ist Dienstvorgesetzte/-r der hauptamtlichen Studienleitung und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD entscheidet der/die Verbandsvorsteher/-in nach Maßgabe des Stellenplans.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsteher/-in oder seinem/ihrer Vertretung und der hauptamtlichen Studienleitung oder der Vertretung zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den/die Verbandsvorsteher/-in eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigte) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzende/-r
- b) dem/der Verbandsvorsteher/-in,
- c) zwei Vertretungen der Kreise, einer Vertretung der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, davon eine Vertretung der /im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie eine Vertretung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Die Vertretungen der zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder sowie die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Verbandsausschuss berät und unterstützt die Verbandsversammlung. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.

(4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einer Vertretung der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/-n und dessen/deren Vertretung für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Versammlung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Versammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Versammlung, der Ausschüsse, der/die Vorstandsvorsteher/-in und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Die Studienleitung des Institutes wird als hauptamtliche/r Beamtin oder Beamter des Zweckverbandes berufen.

(2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeitende beschäftigt werden.

(3) Die übrigen Mitarbeitenden und das Hilfspersonal können als Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Vorstandsvorsteher/-in und den/die Vorsitzende/-n der Versammlung.

§ 15

Institutsordnung und Akademieordnung

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) von dem/der Vorstandsvorsteher/-in auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilnehmenden darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes kann auf den Vorbericht und die mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

(2) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Versammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeitende von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31.12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgehenden Jahres.

(5) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 17

Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle einer Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 18
Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.

§ 19
Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 20
Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg oder durch Bereitstellung im Internet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Zweckverband hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der/die Vorstandsvorsteher/-in. Er/Sie übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) dem/der Bürgermeister/-in zugewiesen sind.

§ 21
Inkrafttreten

Die am 23. Mai 2022 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, 23. Mai 2022 L.S.

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.02-001/2015-001

Arnsberg, den 11. Juli 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. König

(1923) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 293

474. Anzeige der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 12.07.2022
900-0824600-0001/IBA-0002-A61/22-Bür

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg, hat mit Datum vom 13.05.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Glas) auf Ihrem Grundstück in 34431 Marsberg, Sametwiesen 2, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bürger

(152) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 297

475. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.07.2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Aktenzeichen: 66.21.3.4-2017-6

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474 und der Umspannanlage Junkernhees

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.07.2022, Az. 66.21.3.4-2017-6, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH (nachfolgend: Vorhabenträgerin) zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im rd. 37 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt C von Punkt (Pkt.) Attendorn bis zur Lan-

desgrenze Rheinland-Pfalz (RLP) in Oberschelden, Stadt Siegen (NRW), Bauleitnummer (Bl.) 4319 und zur Errichtung und zum Betrieb der Umspannanlage (UA) Junkernhees sowie der 110 kV-Bahnstromleitung 0474 im Abschnitt Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Osthelden einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Für die Umspannanlage Junkernhees erfolgte gem. § 43 Abs. 2 Nr.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Integration in das Planfeststellungsverfahren der 380-kV-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben (380-kV-Vorhaben einschließlich der UA der Amprion GmbH und 110-kV-Vorhaben der DB Energie GmbH) besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. § 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen konnte.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Entsprechend § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungs-

gemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit

**vom 26.07.2022 bis zum 08.08.2022
(einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2205>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, den Gemeinden Kirchhundem, Wenden sowie den Städten Kreuztal, Siegen und Freudenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Vorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme, die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer: 1	Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02722/64-246. Termine zur Einsichtnahme können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.
Stadt Olpe Rathaus Eingang/Foyer Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggensee	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/83-1265.
Stadt Lennestadt Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt-Altenhundem Zimmer: 320,328 und 329	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/ 608-611 (Herr Trilling).

	Öffnungszeiten
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35 57399 Kirchhundem Raum: 307	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:30 - 12:15 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach).
Gemeinde Wenden Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper).
Stadt Siegen Rathaus Geisweid Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung Lindenplatz 7 57078 Siegen Herr Meier, Raum: 127	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprachen unter der Telefonnummer 0271/404-3283. Sie werden an der Zentrale abgeholt.
Stadt Kreuztal Siegener Straße 5 57223 Kreuztal Fr. Schmidt, Zimmer: 209	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 15:45 Uhr Do. 13:30 - 17:00 Uhr Fr. 08:30 - 13:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02732/51-319.
Stadt Freudenberg Abteilung Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Mórer Platz 1 57258 Freudenberg Dachgeschoss Zimmer: 316	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02734/43-163 (Herr Längler).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 66,
Goebenstr. 25
44135 Dortmund**

angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechts-

anwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Alcinkaya

(1263) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 297

476. Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15. 7. 2022
Do-56.4-8313-
Flüchtlingseinrichtungen/Nm

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahme-

einrichtungen für Flüchtlinge des Landes **befristet bis zum 30. September 2022** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen

Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.

b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen

Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitedienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes insbesondere im Regierungsbezirk Arnsberg in besonderer Weise belastet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weiterhin weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben wird.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 30. September 2022 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgericht Arnsberg (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verant-

wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 15.07.2022

Die Bezirksregierung Arnsberg

Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(1014)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 300

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

477. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 7. 2022
RVR Ruhr Grün

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 01.04.2022 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 30.371.440,93 €
- mit einem Eigenkapital von 8.160.808,42 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.305.784,01 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 262.593,45 €
- und einem Jahresfehlbetrag von 68.400,09 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresfehlbetrag von 68.400,09 € im Jahr 2021 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.01.2022 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, - bestehend aus der Bilanz, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem HVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht

den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für

die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 02. 06. 2022

GPA NRW
Im Auftrag
Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 15.06.2022

gez. Holger Böse
Kommissarischer Betriebsleiter

(1120)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 302

478. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Die Leiterin des Fachbereiches Bürgerdienste teilt mit, dass das dort geführte Sondersiegel nicht mehr auffindbar ist. Es hat einen Durchmesser von 13 mm und zeigt das Wappen der Stadt Herne.

Das Sondersiegel trägt die Umschrift: Stadt Herne und die Nr. 309.

Das oben beschriebene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Um Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung, wird gebeten. Diese sollen der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Abteilung 12/5, umgehend mitgeteilt werden.

(71)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 304

479. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 3. 2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0342 7363 03 ist bis zum Ablauf der Auktionenfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0342 7363 03 wird für kraftlos erklärt.

A 23/22

Bochum, 4. 7. 2022

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 304

480. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 3. 2022 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0335 0747 04 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Das Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0335 0747 04
wird für kraftlos erklärt.

A 24/22

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

481. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 3. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0336 1322 46 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0336 1322 46
wird für kraftlos erklärt.

N 26/22

Bochum, 4. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

482. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 403 065 352, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

483. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Kontoinhaber hat das Aufgebot des nachstehend
aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 310 401 427

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefor-
dert, spätestens bis zum 8. 10. 2022 gegenüber dem
Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend
zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies
nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 11. 7. 2022

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

484. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 303 742 068 wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Soest, 5. 7. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

485. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkas-
senbücher mit den Nummern 314 575 176, 414 006
783 und 414 023 549 werden hiermit, nachdem die
Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der All-
gemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassenge-
setz für kraftlos erklärt.

Witten, 5. 7. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 305

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Eltern schaffen Kindergartenplätze e. V.“
mit Sitz in Dortmund, eingetragen beim Amtsgericht
Dortmund unter VR 4675, ist aufgelöst. Gläubiger des
Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den
Liquidatoren anzumelden.

Ingrid Wolke, Tiefe Mark 41b, 44287 Dortmund,
Sarah Garthe, Fasanenweg 59, 44269 Dortmund.

(35)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

